



Stellungnahme

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Begleitung der EU-Verordnung Nr. 260/2012 (SEPA-Begleitgesetz)

Achim Tiffe

Einleitung

Problematisch sind nicht die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen in Bezug auf die Verordnung Nr. 260/2012, sondern die fehlenden Regelungen des SEPA-Begleitgesetzes angesichts bestehender Probleme im Zahlungsverkehr für Nutzer und Verbraucher. Die Bundesregierung hat hier bisher die Chance vertan, aktuelle Probleme im Bereich der Zahlungsdienste zu lösen und wirksame außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren zu schaffen, die für die Nutzer transparent und effektiv sind.

Der Zahlungsverkehr sollte insgesamt zusammenhängend betrachtet werden. Es reicht nicht aus, allein das nationale Recht an die Verordnung Nr. 260/2012 anzupassen. Zwar kann die Umsetzung kurzer Überweisungsfristen für beleglose Zahlungen (ein Geschäftstag) und einheitliche, in der Regel insgesamt geringere Kosten sowohl für nationale als auch für internationale Zahlungen in Euro innerhalb der Europäischen Union durch die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben in den letzten Jahren als ein großer Erfolg gewertet werden. Das Funktionieren des Zahlungsverkehrs muss aber als Ganzes betrachtet und bestehende Probleme auf nationaler Ebene gelöst werden.

Bestehende Probleme im Zahlungsverkehr werden nicht gelöst.

Nach Erkenntnis des instituts für finanzdienstleistungen e.V. (*iff*) sind einige zentrale Probleme im Zahlungsverkehr in Deutschland nicht gelöst worden. Dazu sollen drei Beispiele dienen:

- (1) So sieht die Zahlungsdienste-Richtlinie eine regelmäßige Haftungsbegrenzung bei nicht autorisierten Zahlungen insbesondere durch Kartenzahlungen von maximal 150 Euro vor. Tatsächlich haften aber aufgrund der durch die Rechtsprechung geschaffenen Beweislastregeln über den Anscheinsbeweis die Verbraucher in der Regel weiterhin für den Gesamtschaden bis zur Sperrung des Zahlungsinstruments. Die Situation hat sich für die Verbraucher und Nutzer seit Umsetzung der Richtlinie sogar verschlechtert, denn zum Teil werden die 150 Euro nun sogar selbst bei fehlendem Verschulden von den Verbrauchern verlangt.
- (2) Mit der Umsetzung der Zahlungsdienste-Richtlinie werden neue Gebühren von Bankkunden verlangt, die von der nationalen Rechtsprechung bisher als unzulässig erklärt wurden. Der Bundesgerichtshof hat hier den Anbietern in der Entscheidung vom 22.05.2012 (Az. XI ZR 290/11) den Weg gewiesen und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach den neuen Vorschriften zur SEPA-Lastschrift jetzt noch als unzulässig erachtete Gebühren wohl in Zukunft als zulässig angesehen werden.¹
- (3) Die Banken haben das Ende des Geschäftstages teilweise auf kurz nach der Mittagszeit verlegt und so faktisch die Regelung, dass beleglose Überweisungen spätestens am nächsten Geschäftstag beim Empfänger eingehen sollten, unterlaufen und faktisch auf zwei Geschäftstage ausgedehnt: während in anderen EU-Staaten der Geschäftstag teilweise erst am Abend endet, gehen bei deutschen Banken eingereichte Zahlungen um 15 Uhr oft erst nach zwei Geschäftstagen zu. Es kann nicht sein, dass Anbieter den Einreichungszeitpunkt nach Belieben selbst bestimmen können. Hier fehlt es an einer Klarstellung auf nationaler Ebene.²

Unübersichtliche Situation bei Beschwerdestellen

Die Beschwerdestellen in Deutschland sind aufgrund historischer Gründe im Gegensatz zum Beispiel Großbritannien zersplittert, wo es eine zentrale Beschwerdestelle in Form des Financial Ombudsman Service gibt. Zum einen bieten die einzelnen Verbände Ombuds- und Beschwerdestellen an, zum anderen nimmt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Kundenbeschwerden an, ohne eine standardisierte Verfahrensordnung zu haben oder bisher detailliert über die eingehenden Beschwerden und die Ergebnissen zu Zahlungsdiensten zu berichten. Dies liegt zum Teil auch daran, dass die BaFin bisher keine ausdrückliche Kompetenz im Bereich Verbraucherschutz hat.

Die einzelnen Beschwerdestellen entscheiden in vergleichbaren Fällen beim Zahlungsverkehr zum Teil auch sehr unterschiedlich, ohne dass dies für den einzelnen Verbraucher bzw. Nutzer erkennbar ist. Einige lehnten zum Beispiel Rückforderungsansprüche von Verbrauchern bei Gebühren im Rahmen von Mitteilungen aufgrund zurückgewiesener Lastschriften von Anfang an ausdrücklich ab (BVR), während andere auf fehlende höchst-

¹ Leitsätze des BGH: „Die Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Sparkasse, wonach für die Benachrichtigung ihrer Kunden über die Nichteinlösung einer Einzugsermächtigungslastschrift ein Entgelt anfällt, ist auch auf der Grundlage des am 31. Oktober 2009 in Kraft getretenen Zahlungsdiensterechts (§§ 675c ff. BGB) im Verkehr mit Verbrauchern weiterhin nach § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam (...). Das gilt jedenfalls solange, bis die Kreditwirtschaft das Einzugsermächtigungsverfahren durch Änderung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf das SEPA-Lastschriftmandat umgestellt haben wird (...).“

² Siehe zum Interpretationsspielraum Art. 64 Abs. 1 S. 3 Zahlungsdienste-Richtlinie: „Der Zahlungsdienstleister kann festlegen, dass Zahlungsaufträge, die nach einem bestimmten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags eingehen, so behandelt werden, als seien sie am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.“

richterliche Rechtsprechung aufmerksam machten und keine Entscheidung trafen (DSGV).³ Inzwischen hat der Bundesgerichtshof bei dem herkömmlichem Lastschriftverfahren für die Verbraucher entschieden (BGH v. 22.05.2012, AZ. XI ZR 290/11), so dass die BaFin auf Nachfrage die Verbraucher auf die Unwirksamkeit entsprechender Gebühren hinweist.

Es gibt daher weder eine klare Linie der Beschwerdestellen untereinander noch eine detaillierte Statistik über alle in Deutschland auflaufende Beschwerden im Bereich Zahlungsverkehr und deren Ergebnisse, um größere Probleme frühzeitig erkennen zu können. Insgesamt fehlt daher ein Überblick über die eingereichten Beschwerden.

Übergangsfristen und Konvertierungsleistungen

Die im Gesetzentwurf geplanten Übergangsfristen für die Verwendung der BIC und IBAN und das herkömmliche Lastschriftverfahren erscheinen sachgerecht. Nachteile durch das Ausnutzen der Optionen, die die Verordnung vorsieht, sind nicht erkennbar.

Die Einführung kostenloser Konvertierungsdienstleistungen für BIC und IBAN für Verbraucher erscheint dann unproblematisch, soweit die Kostenfreiheit der Dienstleistung im Gesetz ausdrücklich verankert ist. Dies ist mit § 7b S. 5 ZAG-E geschehen.

Weitergabe von Kundeninformationen in der Praxis

Mit dem Abschluss eines Kredit- oder Girokontovertrages erklärt der Verbraucher sich oft damit einverstanden, dass seine Daten vom Vertragspartner an zahlreiche weitere mit diesem verbundene Unternehmen weitergegeben werden. Die Verbraucher nehmen dies in aller Regel nicht wahr. Für Verbraucher ist nicht überschaubar, wer über welche seiner sensiblen Bankdaten verfügt. Hier fehlt es an einer datenschutzrechtlichen Regelung. Eine Weitergabe der Daten sollte nur möglich sein, soweit der Verbraucher bei Vertragsunterzeichnung durch aktives Ankreuzen der entsprechenden Option ausdrücklich der Datenweitergabe zugestimmt hat. Die übliche Praxis, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Zustimmung des Verbrauchers durch bereits angekreuzte Tickboxen zu „fingieren“, sollte nicht mehr zulässig sein. Das jederzeitige Recht, dem widersprechen zu können, wird in der Praxis nach Einschätzung des Instituts von Verbrauchern weder wahrgenommen noch genutzt.

³ Siehe Tätigkeitsberichte der Beschwerdestellen für das Berichtsjahr 2011.